

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge zur Instandsetzung/Reparatur sowie zu Überprüfungen, Inspektionen und Wartungen sowie Vorarbeiten hierzu wie Erstellung von Kostenvoranschlägen (nachstehend: Service). Unsere Servicebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Servicebedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leisten.
2. Alle Vereinbarungen, die der Auftraggeber mit uns zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen hat, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Kostenangaben und Unterlagen

1. Soweit möglich wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Servicepreis angegeben, anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Ergibt sich während des Service, dass der Service nicht zu dem angegebenen Preis durchgeführt werden kann oder wünscht der Auftraggeber während des Service die Ausführung zusätzlicher Arbeiten, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn der angegebene Preis um mehr als 10 % überschritten wird.
2. Ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisen ist ausdrücklich zu vereinbaren und bedarf der Schriftform. Der verbindliche Kostenvoranschlag ist gesondert zu vergüten, jedoch entfällt die Vergütung im Falle der Erteilung des Auftrags.
3. „Die unter Ziff. [...] genannten Preise entsprechen den bei Vertragsabschluss geltenden Umständen (z.B. Komponenten- oder Materialpreise, gültigem Lohnverrechnungssatz, Wechselkurse usw.). GFAC behält sich das Recht vor, die vorgenannten Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Komponenten- bzw. Materialpreisänderungen oder Tarifabschlüssen eintreten. Dies wird GFAC dem Kunden auf Verlangen nachweisen.“
4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten unserer Serviceunterlagen. Solche Angaben stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen Bestätigung.

III. Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung der Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug frei unsere Zahlstelle zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungszuzugs.
2. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Auftraggeber. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.
4. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers infrage stellen, so sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers infrage gestellt ist, wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wird.

IV. Servicefristen

1. Die Angaben über Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine verbindliche Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Servicegegenstand zur Abnahme bereit ist.
2. Bei nach Auftragserteilung erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen oder wenn die Nichteinhaltung der Servicefrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen ist, verlängert sich die Servicefrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
3. Teilarbeiten in zumutbarem Umfang sind zulässig.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Servicearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.
2. Nimmt der Auftraggeber die Servicearbeiten nicht ab, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Servicearbeiten als erfolgt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen zur Ausführung des Auftrags verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen sowie Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien (nachstehend: Gegenstände) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenkosten und Schadensersatzansprüche) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Gegenstände zurückzunehmen. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Gegenstände entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Gegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Gegenstände zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen, ein etwaiger Übererlös wird dem Auftraggeber ausbezahlt.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber die Gegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Sach- und Rechtsmängel

1. Soweit unsere Serviceleistung einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, haften wir ausschließlich indem wir den Mangel beseitigen. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass der Servicegegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns zurückzugeben.
2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzeigt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer VIII. - die Vergütung zu mindern oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel ganz oder überwiegend vom Auftraggeber zu verantworten ist oder darauf beruht, dass notwendige weitere Servicearbeiten auf Wunsch des Auftraggebers nicht durchgeführt wurden, oder darauf beruht, dass der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen selbst vorgenommen oder durch Dritte vornehmen ließ, ohne dass die Voraussetzungen von nachstehend Ziffer 5. Satz 3 vorlagen.
5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber - nach Verständigung mit uns - die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Nimmt der Besteller eine mangelhafte Serviceleistung ab, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht,
 - a) soweit gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind,
 - b) soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften,
 - c) soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VIII. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird, ist der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insofern haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
4. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Die Ausschlussfrist gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften und soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
5. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

Stand: Mai 2014

GF Machining Solutions GmbH

Steinbeisstraße 22-24, 73614 Schorndorf

Tel.: 07181/926-0, Fax: 07181/926-190, e-mail: info.gfms.de@georgfischer.com